



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 18. April 2012

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg sowie den Wechsel in den Dienst des Landes (VV EZEW)	531
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen „Arbeit für Brandenburg“	545
Der Landesabstimmungsleiter	
Durchführung eines Volksbegehrens	545
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellungsbescheid des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung zugunsten der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG	547
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage in 14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf	548
Errichtung und Betrieb einer Broilermastanlage in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf	549
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage mit 39.990 Legehennenplätzen in 17326 Brüssow GT Grimme	550
Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Märkische Heide, Gemarkung Klein Leine	551
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04931 Möglenz	551

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse	
Änderungen im Verwaltungsrat	553
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	554
Aufgebotssachen	571
Güterrechtsregistersachen	571
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	572
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	572
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	572

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg sowie den Wechsel in den Dienst des Landes (VV EZEW)

Vom 23. März 2012

Auf Grund des § 132 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Ernennungsverordnung (ErnennV) vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen. Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010] - BeamtStG - in Verbindung mit § 119 LBG) findet die Vorschrift entsprechende Anwendung.

2 Ernennungsurkunden

2.1 Anlässe (§ 8 Absatz 1 BeamtStG, § 4 Absatz 3 LBG)

2.1.1 Eine Ernennungsurkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage ist zu erteilen,

- a) wenn nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG
 - aa) das Beamtenverhältnis erstmalig begründet wird (Muster 1),
 - bb) in Verbindung mit § 29 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 3 oder § 31 Absatz 3 BeamtStG das Beamtenverhältnis erneut begründet wird (Muster 1a),
- b) wenn nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG das bestehende Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird (Muster 2),
- c) wenn nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 BeamtStG
 - aa) ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt (Muster 3),

- bb) ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt, das mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist (Muster 3a),
- cc) ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung (Muster 3b),
- dd) ein anderes Amt, welches derselben oder einer anderen Besoldungsgruppe zugeordnet ist, mit gleicher Amtsbezeichnung und Gewährung einer Amtszulage (Muster 3c),

verliehen wird,

- d) wenn nach § 4 Absatz 3 LBG ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Muster 3) verliehen wird,
- e) wenn sich in den Fällen von Buchstabe b gleichzeitig die Amtsbezeichnung ändert (Muster 4),
- f) wenn nach § 120 LBG ein Amt mit leitender Funktion
 - aa) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Muster 5),
 - bb) mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Muster 6)
 verliehen wird.

2.1.2 Fällt im Ausnahmefall ein Fall nach Nummer 2.1.1 Buchstabe e mit einem Fall nach Buchstabe c zusammen (Umwandlung in ein Beamtenverhältnis anderer Art bei gleichzeitiger Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt), ist das Muster 4 unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nummer 2.2.7 entsprechend den Vorgaben der Muster 3 bis 3c zu modifizieren.

2.1.3 Sofern in den Fällen des § 120 Absatz 1 Satz 5 LBG eine Übertragung des Amtes unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgenommen werden kann oder ein Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung C heraus in ein Amt der Besoldungsordnung W unter Inanspruchnahme der besoldungsrechtlich dafür vorgesehenen Übergangsregelung erfolgen soll, ist je nach dem vorliegenden Einzelfall Muster 3, 3a, 3b oder 3c zu verwenden.

2.2 Inhalt

2.2.1 Die zwingenden Bestandteile der Ernennungsurkunden ergeben sich aus § 8 Absatz 2 BeamtStG. Der Wortlaut ist den beigefügten Mustern zu entnehmen. Entspricht die Urkunde nicht der in § 8 Absatz 2 BeamtStG vorgeschriebenen Form, ist die Ernennung nichtig (§ 11

Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG). Sie kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 BeamtStG für Fehler nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BeamtStG geheilt werden mit dem Ergebnis, dass die Ernennung von Anfang an als wirksam anzusehen ist. Fehler nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 BeamtStG können nicht geheilt werden.

- 2.2.2 Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 4 Absatz 4 Satz 1 LBG), sind in der Urkunde nach dem Namen die Wörter „mit Wirkung vom ...“ und der Zeitpunkt einzusetzen.
- 2.2.3 Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit (§ 4 Absatz 2 Buchstabe a BeamtStG) erfolgt die Angabe der Zeitdauer der Berufung im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 1 BeamtStG durch den Passus „für die Dauer von ... Jahren“ nach der Zeile mit der Angabe des zu begründenden Beamtenverhältnisses.
- 2.2.4 Bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG sowie § 4 Absatz 3 Buchstabe b BeamtStG in Verbindung mit § 120 LBG) sind Angaben zur Dauer der Probezeit nicht in die Urkunde aufzunehmen, sondern - unter Berücksichtigung von Kürzungs- und Anrechnungsmöglichkeiten - einzelfallbezogen durch Verwaltungsakt gesondert festzusetzen.
- 2.2.5 Bei der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG, bei der die Angabe der die Art bestimmenden Wörter erforderlich ist (§ 8 Absatz 2 Nummer 2 BeamtStG), soll die Formulierung „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht in der Urkunde enthalten sein.
- 2.2.6 Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften das Fortbestehen eines bisherigen Beamtenverhältnisses nach brandenburgischem Landesrecht bestimmt (zum Beispiel § 120 LBG), ist die Tatsache des Fortbestehens in der Urkunde anzugeben. Ist die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses durch Einzelfallentscheidung des bisherigen Dienstherrn angeordnet (§ 22 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative BeamtStG), soll dies nicht in der Urkunde angegeben werden.
- 2.2.7 Bei der Verwendung von Amts- und Dienstbezeichnungen ist Folgendes zu beachten:
- 2.2.7.1 In der Urkunde ist die Amts- oder Dienstbezeichnung einzusetzen, die in den Besoldungsordnungen oder in sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Befindet sich die oder der zu Ernennende bereits in einem Beamtenverhältnis und wird durch die Ernennung eine andere Amts- oder Dienstbezeichnung verliehen, so ist auch die bisherige anzugeben. Ist ein Beamtenverhältnis noch nicht begründet worden, wird lediglich die Anrede „Frau“ oder „Herr“ verwendet. Sofern bei einer Berufung

in das Beamtenverhältnis die oder der zu Ernennende berechtigt ist, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, kann auch diese angeführt werden.

- 2.2.7.2 Wird ein Amt mit einer Amtsbezeichnung verliehen, die mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist (zum Beispiel Ministerialrätin/Ministerialrat, Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar), ist in der Urkunde nach der Angabe der Amtsbezeichnung in einer neuen Zeile die Angabe „in der Besoldungsgruppe ...“ einzusetzen; dies gilt auch, wenn das Amt mit der niedrigsten zugeordneten Besoldungsgruppe verliehen wird. Abweichend von Nummer 2.2.7.1 ist die bisherige Amtsbezeichnung nicht anzugeben, wenn die bisherige Amtsbezeichnung mit der neuen Amtsbezeichnung gleichlautend ist.
- 2.2.7.3 Wird ein Amt mit Amtszulage aus einem Amt mit gleichlautender Amtsbezeichnung heraus verliehen (Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd), ist in der Urkunde nach der Angabe der Amtsbezeichnung und der Angabe der Besoldungsgruppe entsprechend Nummer 2.2.7.2 in einer weiteren Zeile die Angabe „mit Amtszulage“ einzusetzen. Abweichend von Nummer 2.2.7.1 ist in diesen Fällen die bisherige gleichlautende Amtsbezeichnung nicht anzugeben.
- 2.2.8 Staatlich verliehene Titel, akademische Grade und Diplomgrade sollen in der gebräuchlichen Abkürzung oder der Abkürzung eingetragen werden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (zum Beispiel Verleihungsurkunde) ergibt.

3 Zurruesetzung (Ruhestand) und Entlassung

3.1 Anlässe

- 3.1.1 Eine deklaratorische Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage erhält, wer
- nach §§ 45, 110, 117, 118 oder 122 LBG kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (Muster 7),
 - nach §§ 26 oder 28 BeamtStG, § 46 LBG oder § 116 LBG in Verbindung mit § 26 BeamtStG in den Ruhestand versetzt wird (Muster 8),
 - nach § 18 Absatz 2 BeamtStG, § 30 BeamtStG in Verbindung mit § 105 LBG, § 31 BeamtStG oder § 31 Absatz 1 LBG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BeamtStG in den einseitigen Ruhestand versetzt wird (Muster 9),
 - nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist (Muster 10),
 - nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BeamtStG wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 23 Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 BeamtStG wegen Nichterfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit entlassen wird (Muster 11) oder

- f) nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtStG als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder Beamtin oder Beamter auf Zeit auf ihr oder sein Verlangen (Entlassung auf eigenen Antrag) entlassen wird (Muster 12).

3.1.2 In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG (auch in Verbindung mit § 120 Absatz 1 LBG) soll eine deklaratorische Urkunde nicht ausgefertigt werden.

3.2 Inhalt

3.2.1 Der Wortlaut der deklaratorischen Urkunden ist den beigefügten Mustern zu entnehmen.

3.2.2 Der Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes, der

- gesetzlich festgelegt ist (zum Beispiel § 45 Absatz 3, § 46 LBG),
- auf Grund gesetzlicher Regelung zu bestimmen ist (zum Beispiel § 49 Satz 1, § 51 Satz 1 LBG) oder
- im Einzelfall besonders zu bestimmen ist (zum Beispiel § 49 Satz 1, § 51 Satz 2 LBG),

soll in der Urkunde angegeben werden. Dazu sind nach dem Namen die Wörter „mit Ablauf des ...“ und der Zeitpunkt einzutragen. Entsprechendes gilt, wenn nach § 33 Absatz 1 Satz 3 und 4 LBG die Entlassung für einen bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beantragt und diesem Antrag entsprochen wird.

3.2.3 Tritt die Rechtsfolge kraft Gesetzes ein, ist weder ein förmlicher Verwaltungsakt noch - bei Zuständigkeit der Landesregierung - ein Kabinettsbeschluss erforderlich. Tritt die Rechtsfolge auf Grund eines rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes ein, dessen sofortige Vollziehbarkeit gegebenenfalls anzuordnen sein wird, so sollen der Erlass des Verwaltungsaktes und die Aushändigung der Urkunde gemeinsam erfolgen.

3.2.4 Ist von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze Gebrauch gemacht worden (§ 45 Absatz 3 LBG) oder tritt eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand (§ 122 Satz 1 LBG), soll in der Urkunde nach Muster 7 die Angabe „nach Erreichen der Altersgrenze“ nicht angegeben werden.

3.2.5 In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses sollen Dank und Anerkennung für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn Führung und Leistung der Beamtin oder des Beamten dies rechtfertigen. Auf das Aussprechen von Dank und Anerkennung ist zu verzichten, soweit gegen die Beamtin oder den Beamten die Disziplinar-

maßnahmen Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 des Landesdisziplinargesetzes [LDG]) oder Zurückstufung (§ 9 LDG) verhängt worden sind. Dasselbe gilt, wenn diese nur im Hinblick auf § 14 LDG nicht verhängt worden sind oder in einem laufenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist, dass mindestens diese Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.

4 Vollzug der Urkunden

4.1 Unterzeichnungsbefugnis bei Ernennungen

4.1.1 Soweit die Landesregierung über die Ernennung entscheidet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 ErnennV), unterzeichnet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident (§ 1 Absatz 4 Satz 2 ErnennV). Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unterzeichnet ferner die Ernennungsurkunden der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (§ 1 Absatz 2 ErnennV) in der Ich-Form.

4.1.2 Soweit die oberste Dienstbehörde für die Ernennung zuständig ist, unterzeichnet das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung (siehe Mustertexte der Anlagen), im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in der Ich-Form.

4.1.3 Soweit die Ernennungsbefugnis auf eine andere Stelle übertragen worden ist, unterzeichnet die Leiterin oder der Leiter dieser Stelle.

Beispiel:

*„Die Präsidentin/
Der Präsident des Landesamtes für ...“
(Unterschrift).*

4.1.4 Die Unterschrift ist handschriftlich zu vollziehen.

4.1.5 Die Urkunden sind, soweit Dienststellen das große Landessiegel führen, mit diesem, im Übrigen mit dem kleinen Landessiegel zu versehen; dies gilt nicht für die Vorlagen an die Staatskanzlei nach Nummer 4.3.

4.1.6 Auf der Rückseite der Urkunde und der Durchschrift für die Personalakte kann der Tag der Aushändigung durch die Aushändigende oder den Aushändigenden beziehungsweise die personalaktenführende Dienststelle bescheinigt werden.

4.2 Vertretung

4.2.1 In den Fällen der Nummer 4.1.1 Satz 1 unterzeichnet das die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten vertretende Mitglied der Landesregierung mit dem Zusatz „In Vertretung“.

4.2.2 Wird die Urkunde in den Fällen der Nummer 4.1.2 im jeweiligen Geschäftsbereich durch zur allgemeinen Vertretung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsi-

dentem beziehungsweise des Mitglieds der Landesregierung Befugte vollzogen, sind über der Unterschrift der Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

Beispiele:

Im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten unterzeichnet die Chef/in oder der Chef der Staatskanzlei mit

*„Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident
In Vertretung“
(Unterschrift),*

im Geschäftsbereich der übrigen Mitglieder der Landesregierung unterzeichnen die nach § 1 Absatz 4 Satz 4 und 5 ErnennV Befugten mit (zum Beispiel)

*„Die Ministerin/Der Minister der/für ...
In Vertretung“
(Unterschrift).*

- 4.2.3 Die Vertreterinnen oder Vertreter der Behördenleitung im Sinne der Nummer 4.1.3 (§ 1 Absatz 4 Satz 4 und 5 ErnennV) vollziehen die Urkunde mit dem Zusatz „In Vertretung“.

Beispiel:

*„Die Präsidentin/
Der Präsident des Landesamtes für ...
In Vertretung“
(Unterschrift).*

- 4.2.4 Die für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder die sie vertretenen Personen unterschreiben die Ernennungsurkunden mit dem Zusatz „Im Auftrag“, sofern eine Ermächtigung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 5 ErnennV erfolgt ist.

- 4.3 Vorlage der Urkunden an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

- 4.3.1 In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ErnennV legen die obersten Landesbehörden die vorbereiteten und von der jeweiligen Staatssekretärin oder dem jeweiligen Staatssekretär abgezeichneten Urkundenentwürfe unter Beifügung einer Kopie des entsprechenden Kabinettschlusses der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vor. Die Urkunden werden hierbei bis auf das Datum und den Prägesiegelabdruck vorbereitet. Die Vorlage der Personalakte ist nicht erforderlich.

- 4.3.2 Das Nähere hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung der der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Unterschrift vorzulegenden Urkunden regelt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei.

- 4.4 Unterzeichnungsbefugnis bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die vorstehend getroffenen Unterzeichnungsregelungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 gelten entsprechend für Urkundenausfertigungen nach Nummer 3 bei der Zurruhesetzung und der Entlassung. Die Unterzeichnungsbefugnis für den gegebenenfalls zugrunde liegenden rechtsgestaltenden Verwaltungsakt richtet sich nach § 34 Absatz 1 und § 50 LBG.

- 5 Übertragung eines Amtes, Einweisung in eine Planstelle**

- 5.1 In den Fällen einer Ernennung nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a, c, d und f ist grundsätzlich der Beamtin oder dem Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes zu übertragen. Die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle bedürfen der Schriftform. Die Mitteilung erfolgt durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. Das Mitteilungsschreiben ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Ein vom Wirksamwerden der Ernennung abweichender früherer Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle ist in der Mitteilung anzugeben.

Beispiel:

Ernennung zur Hauptsekretärin am 25. Mai, Einweisung in die entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 mit Wirkung vom 1. Mai.

Die Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen (gegebenenfalls: mit Wirkung vom ...) das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Dienststelle) und weise Sie mit Wirkung vom ... (Datum) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

- 5.2 Bei Auseinanderfallen der Besoldungsgruppe des verliehenen statusrechtlichen Amtes und des der Planstelle unterlegten Stellenwertes (Unterbesetzung) ist im Einweisungsschreiben die Besoldungsgruppe anzugeben, die dem verliehenen Amt entspricht und Grundlage für die Zahlung der Dienstbezüge ist.

Beispiel:

Eine Beamtin wird zur Regierungsoberinspektorin (Besoldungsgruppe A 10) ernannt. Die Planstelle, auf der sie geführt wird, ist der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet. Die Einweisung erfolgt in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10.

- 5.3 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe nach § 120 LBG kann in dem Einweisungs-

schreiben zugleich die Entscheidung über die Kürzung der Probezeit nach § 120 Absatz 1 Satz 4 LBG oder die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 120 Absatz 1 Satz 5 LBG getroffen oder - alternativ - auch auf eine mögliche spätere Entscheidung über die Anrechnung oder die Verkürzung hingewiesen werden. Die Einweisung in die Planstelle ist auf die Dauer der Probezeit zu befristen.

- 5.4 Wird ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, ist der Beamtin oder dem Beamten die Übertragung des Amtes von der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit Aushändigung oder Zugang der Mitteilung wirksam, wenn in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 5.5 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass ein anderes Amt übertragen wird, ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Nach dem Wechsel in ein anderes Amt darf unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 3 Satz 4 LBG neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „a. D.“ geführt werden.

6 Mitteilungen bei Versetzung in den Dienst des Landes

- 6.1 Versetzung im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes
- 6.1.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes Brandenburg nach § 30 Absatz 1 LBG versetzt, erhält sie oder er von der für die Ernennung zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund des § 30 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... in den Dienst des Landes Brandenburg versetzt worden. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Behörde) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Satz 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten, denen kein Amt übertragen wird.

Bei einer Versetzung nach § 30 Absatz 1 LBG im Zuge eines Behördenwechsels (kein Dienstherrnwechsel) wird die Versetzung von der abgebenden Behörde verfügt.

- 6.1.2 Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt nach § 30 Absatz 3 LBG stellt eine Ausnahme vom Ernennungserfordernis dar. Die ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten hiernach mögliche Versetzung erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 2 Absatz 3 LBG. In der Versetzungsverfügung ist das neue Amt (Amt, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte) anzugeben, die Maßnahme ist zu begründen.
- 6.1.3 Behält die Beamtin oder der Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift ihre oder seine bisherigen besoldungsrechtlichen Ansprüche, erhält die Bestätigung nach Nummer 6.1.2 folgenden Zusatz:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich auf Grund des § 30 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes nach der Besoldungsgruppe ... Sie erhalten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) geänderten Fassung [oder ggf: Zitierung entsprechenden Landesrechts]. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Bescheid zu.“

- 6.2 Versetzung von außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes

- 6.2.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes in den Dienst des Landes Brandenburg versetzt, bedarf es einer Ernennung nicht, wenn die Ämterstruktur im Geltungsbereich des abgebenden Dienstherrn (Besoldungsordnungen) mit der im Land Brandenburg übereinstimmt, auch wenn sich die Beträge des Grundgehaltes in der der Beamtin oder dem Beamten verliehenen Besoldungsgruppe unterscheiden sollten; die Vorschriften des § 15 BeamStG über die Versetzungen gehen insoweit als Spezialregelung der Regelung des § 8 BeamStG vor.

- 6.2.2 Die Beamtin oder der Beamte erhält von der für die Ernennung zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund des § 15 des Beamtenstatusgesetzes sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... in den Dienst des Landes Brandenburg versetzt worden. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Behörde) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Satz 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten, denen kein Amt übertragen wird.

7 Mitteilungen bei Übertritt in den Dienst des Landes kraft Gesetzes

7.1 Übertritt im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes

7.1.1 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter kraft Gesetzes nach § 31 Absatz 1 LBG in Verbindung mit

- § 16 Absatz 1 BeamtStG oder
- § 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 BeamtStG

von einem Dienstherrn unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes Brandenburg über, erhält sie oder er gemäß § 17 Absatz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 LBG von der für die Ernennung zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund des § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1/§ 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Landes Brandenburg übergetreten. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Behörde) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Satz 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten, denen kein Amt übertragen wird.

7.1.2 Bei einer Beamtin oder einem Beamten, der oder dem bei der Umbildung einer Körperschaft kraft Gesetzes - ohne Ernennung - ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen wird und deshalb nach § 13 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) geänderten Fassung oder entsprechendem Landesrecht eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt wird, wird die Mitteilung nach Nummer 7.1.1 um folgenden Zusatz ergänzt:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich auf Grund des § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes nach der Besoldungsgruppe ... Zusätzlich erhalten Sie eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) geänderten Fassung [oder ggf: Zitierung entsprechenden Landesrechts]. Sie sind berechtigt, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen.“

7.2 Übertritt von außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes

7.2.1 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter kraft Gesetzes nach

- § 16 Absatz 1 BeamtStG oder
- § 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 BeamtStG

von einem Dienstherrn unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes Brandenburg über, erhält sie oder er gemäß § 17 Absatz 2 BeamtStG von der für die Ernennung zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund des § 16 Absatz 1/§ 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Landes Brandenburg übergetreten. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Behörde) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Satz 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten, denen kein Amt übertragen wird.

7.2.2 Bei einer Beamtin oder einem Beamten, der oder dem bei der Umbildung einer Körperschaft ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen wird und deshalb nach § 13 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) geänderten Fassung oder entsprechendem Landesrecht eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt wird, wird die Mitteilung nach Nummer 7.2.1 um folgenden Zusatz ergänzt:

„Ihre Dienstbezüge bemessen sich auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes nach der Besoldungsgruppe ... Zusätzlich erhalten Sie eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) geänderten Fassung [oder ggf: Zitierung entsprechenden Landesrechts]. Sie sind berechtigt, neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen.“

8 Mitteilungen bei Übernahme in den Landesdienst

8.1 Übernahme im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes

8.1.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn nach § 31 Absatz 1 LBG in Verbindung mit

- § 16 Absatz 2 oder 3 BeamtStG oder
- § 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 BeamtStG

unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses übernommen, erhält sie oder er von der für die Ernennung zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund des § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 2/Absatz 3/ § 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2/Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... in den Dienst des Landes Brandenburg übernommen. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Behörde) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Satz 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten, denen kein Amt übertragen wird.

8.1.2 Nummer 7.1.2 gilt entsprechend.

8.2 Übernahme von außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes

8.2.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn nach

- § 16 Absatz 2 oder 3 BeamStG oder
- § 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 BeamStG

unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses übernommen, erhält sie oder er von der für die Ernennung zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund des § 16 Absatz 2/Absatz 3/ § 16 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2/Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes werden Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... in den Dienst des Landes Brandenburg übernommen. Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines ... (Amtsbezeichnung) bei ... (Behörde) und weise Sie mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... ein.“

Satz 2 entfällt bei Beamtinnen und Beamten, denen kein Amt übertragen wird.

8.2.2 Nummer 7.2.2 gilt entsprechend.

9 Diensteid

9.1 Nach der Berufung in das Beamtenverhältnis durch Aushändigung der Ernennungsurkunde, nach einer erneuten Berufung einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten und nach einer Versetzung von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes ist der Beamtin oder dem Beamten der nach § 52 Absatz 2 LBG oder spezialgesetzlich vorgeschriebene Diensteid bei Antritt des ersten Dienstes

abzunehmen. Dies gilt nicht bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 120 LBG, soweit bereits ein Beamtenverhältnis zum Dienstherrn besteht. Bei der erneuten Berufung einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit bei demselben Dienstherrn in dasselbe Amt (zum Beispiel § 123 Absatz 1 Satz 2 LBG; § 41 Absatz 1 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes) ist ebenfalls kein erneuter Eid abzulegen.

9.2 Sollte die Beamtin oder der Beamte die Ablegung eines Eides aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnen (§ 52 Absatz 3 LBG) oder kann bei einer Erteilung einer Ausnahme von § 7 Absatz 1 BeamStG von einer Eidesleistung abgesehen werden (§ 52 Absatz 4 LBG), ist anstelle eines Dienstoides ein Dienstgelöbnis zu leisten. Wird die Ableistung sowohl eines Dienstoides als auch eines Dienstgelöbnisses verweigert, ist mit Blick auf § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamStG die oberste Dienstbehörde unverzüglich zu unterrichten.

9.3 Vor der Leistung des Dienstoides oder des Dienstgelöbnisses ist die Beamtin oder der Beamte auf die Folgen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamStG hinzuweisen, die sich aus einer Weigerung, den Dienstoid oder das Dienstgelöbnis abzulegen, ergeben.

9.4 Über die Ableistung des Dienstoides oder des Dienstgelöbnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

10 Mitteilung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn

10.1 Gemäß § 9 Absatz 3 LBG ist die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem anderen Dienstherrn versetzt werden soll, festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Umbildung einer Körperschaft übernommen wird oder kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übertritt.

10.2 Die in den in § 9 Absatz 3 LBG genannten Fällen erforderlichen Mitteilungen haben Verwaltungsaktcharakter. Sie sollen als eigenständige Bescheide neben den sonstigen nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Mitteilungen ergehen. Eine gleichzeitige Aushändigung mit den Ernennungsurkunden oder Versetzungsverfügungen ist nicht zwingend, eine zeitliche Nähe sollte jedoch gewahrt bleiben.

11 Beamtinnen und Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 10 sind für die Beamtinnen und Beamten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (mit Ausnahme der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen)

entsprechend anzuwenden. In die Urkunden soll ein Hinweis auf die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung aufgenommen werden, wenn sich nicht bereits aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die entsprechende Zugehörigkeit der Beamtin oder des Beamten ergibt.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsvorschrift über die Ernennung, Zurrufsetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg vom 19. Januar 2005 (ABl. S. 282) außer Kraft.

Anlage

Vorbemerkungen:

Die nachstehenden Muster sind den jeweiligen konkreten Gegebenheiten anzupassen, insbesondere zum Beispiel hinsichtlich

- der gegebenenfalls erforderlichen Aufnahme eines Wirkungsvermerkes in einer Zeile nach dem Namen entsprechend Nummer 2.2.2,
- der gegebenenfalls erforderlichen Aufnahme des Hinweises auf die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses entsprechend Nummer 2.2.6,
- des gegebenenfalls wegzulassenden Hinweises auf das Erreichen der Altersgrenze entsprechend Nummer 3.2.4,
- des Vollzugs der Urkunden (Ich- beziehungsweise Wir-Form, Unterzeichnungsbefugnis, Vertretung) entsprechend Nummer 4, gegebenenfalls in Verbindung mit Nummer 10.

Muster 1

(Erstmalige Begründung des Beamtenverhältnisses)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
 N.N.
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis
[auf Widerruf/auf Probe/auf Lebenszeit/auf Zeit für die Dauer von ...]
 zur/zum
(Dienst- bzw. Amtsbezeichnung)

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 1a

(Erneute Begründung des Beamtenverhältnisses)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
(frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“)
 N.N.
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis
[auf Widerruf/auf Probe/auf Lebenszeit/auf Zeit für die Dauer von ...]
 zur/zum
(Dienst- bzw. Amtsbezeichnung)

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 2

(Umwandlung des Beamtenverhältnisses)

Im Namen des Landes Brandenburg
 verleihe ich
 Frau/Herrn
(derzeitige Dienst- bzw. Amtsbezeichnung)
 N.N.
 die Eigenschaft einer/eines
 Beamtin/Beamten auf Lebenszeit/auf Probe

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 3

(Verleihung anderes Amt mit anderem Grundgehalt; Verleihung anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
(derzeitige Amtsbezeichnung)
 N.N.
 zur/zum
(neue Amtsbezeichnung)

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 3a

(Verleihung anderes Amt mit anderem Grundgehalt, das mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
(derzeitige Amtsbezeichnung)
 N.N.
 zur/zum
(neue Amtsbezeichnung)
 in der Besoldungsgruppe ...

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 3b

(Verleihung anderes Amt mit anderem Grundgehalt bei gleichbleibender Amtsbezeichnung)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
 N.N.
 zur/zum
(bisherige = neue Amtsbezeichnung)
 in der Besoldungsgruppe ...

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 3c

(Verleihung anderes Amt, welches derselben oder einer anderen Besoldungsgruppe zugeordnet ist, mit gleicher Amtsbezeichnung bei Gewährung einer Amtszulage)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
 N.N.
 zur/zum
(bisherige = neue Amtsbezeichnung)
 in der Besoldungsgruppe ...
 mit Amtszulage

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 4

(Umwandlung des Beamtenverhältnisses bei gleichzeitiger Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernenne ich
 Frau/Herrn
(derzeitige Amtsbezeichnung)
 N.N.
 unter Verleihung der Eigenschaft einer/eines
 Beamtin/Beamten auf Lebenszeit/auf Probe
 zur/zum
(neue Amtsbezeichnung)

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 5

(Begründung der Führungsfunktion auf Probe)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernennt die Landesregierung
 Frau/Herrn
(bisherige Amtsbezeichnung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit)
 N.N.
 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
 unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit
 zur/zum
(neue Amtsbezeichnung im Beamtenverhältnis auf Probe)

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

 Die Ministerin/Der Minister
 der/für ...
(Unterschrift)

Muster 6

(Beförderung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei erfolgreicher Beendigung der Führungsfunktion auf Probe)

Im Namen des Landes Brandenburg
 ernennt die Landesregierung
 Frau/Herrn
 N.N.
 zur/zum
(derzeitige = neue Amtsbezeichnung)
 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

*(Ort), den (Datum)**(Siegel)*

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
*(Unterschrift)***Muster 7**

(Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes, insbesondere bei Erreichen der Altersgrenze)

Im Namen des Landes Brandenburg
 Frau/Herr
(derzeitige Amtsbezeichnung)
 N.N.
 tritt nach Erreichen der Altersgrenze
 mit Ablauf des ...
 in den Ruhestand.
 Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste spreche ich ihr/ihm
 Dank und Anerkennung aus.

*(Ort), den (Datum)**(Siegel)*

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
*(Unterschrift)***Muster 8**

(Versetzung in den Ruhestand)

Im Namen des Landes Brandenburg
 versetze ich
 Frau/Herrn
(derzeitige Amtsbezeichnung)
 N.N.
 mit Ablauf des ...
(auf ihren/seinen Antrag)
 in den Ruhestand.
 Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste spreche ich ihr/ihm
 Dank und Anerkennung aus.

*(Ort), den (Datum)**(Siegel)*

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
(Unterschrift)

Muster 9

(Versetzung in den einstweiligen Ruhestand)

Im Namen des Landes Brandenburg
versetze ich
Frau/Herrn
(derzeitige Amtsbezeichnung)
N.N.
mit Ablauf des ...
in den einstweiligen Ruhestand.
Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste spreche ich ihr/ihm
Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
(Unterschrift)

Muster 10

(Entlassung wegen Erreichens der Altersgrenze)

Im Namen des Landes Brandenburg
Frau/Herr
(derzeitige Amtsbezeichnung)
N.N.
ist nach Erreichen der Altersgrenze
mit Ablauf des ...
aus dem Beamtenverhältnis entlassen.
Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste spreche ich ihr/ihm
Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
(Unterschrift)

Muster 11

(Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Nichterfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit)

Im Namen des Landes Brandenburg
entlasse ich
Frau/Herrn
(derzeitige Dienst- oder Amtsbezeichnung)
N.N.
mit Ablauf des ...
aus dem Beamtenverhältnis.
Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste spreche ich ihr/ihm
Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
(Unterschrift)

Muster 12

(Entlassung auf Antrag)

Im Namen des Landes Brandenburg
entlasse ich
Frau/Herrn
(derzeitige Amtsbezeichnung)
N.N.
mit Ablauf des ...
auf ihr/sein Verlangen
aus dem Beamtenverhältnis.
Für die dem Land Brandenburg geleisteten Dienste spreche ich ihr/ihm
Dank und Anerkennung aus.

(Ort), den (Datum)

(Siegel)

Die Ministerin/Der Minister
der/für ...
(Unterschrift)

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie zur Förderung
von befristeten zusätzlichen
sozialversicherungspflichtigen
Beschäftigungsverhältnissen
„Arbeit für Brandenburg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 19. März 2012

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen „Arbeit für Brandenburg“ vom 23. Juni 2010 (Abl. S. 1097) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 wird aufgehoben.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 Satz 1 werden die Wörter „bei Maßnahmen nach Nummer 2.1“ gestrichen und nach den Wörtern „an juristische Personen des Privatrechts“ die Wörter „und rechtsfähige Personengesellschaften“ eingefügt.
 - b) Nummer 3.2 wird aufgehoben.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, mit denen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschrift des § 16d Absatz 2 und 3 SGB II verrichtet werden.“
 - b) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem Anteil an der Langzeitarbeitslosigkeit im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt berücksichtigt werden.“
 - c) In Nummer 4.5 werden nach dem Wort „Arbeitsverhältnis“ die Wörter „den tariflichen Vereinbarungen oder, soweit solche nicht bestehen, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und mindestens“ eingefügt.
 - d) Nummer 4.9 wird aufgehoben.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.4.1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Nummer 5.4.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4.4 Das MASF kann für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt für Neubewilligungen jährlich ein Kontingent festlegen, das die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt. Die Entscheidung, gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Kontingente innerhalb des jeweiligen Bewilligungsjahres neu zu verteilen, obliegt dem MASF.“
5. In Nummer 6.1 wird die Angabe „30. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
6. In Nummer 6.2 wird die Angabe „30. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
7. Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:

„7.1.2 Die LASA Brandenburg GmbH kann in Abstimmung mit dem MASF Termine für Antragstellung und Maßnahmebeginn festlegen.“

II. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 26. März 2012

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11
des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung
eines landesplanerischen Nachtflugverbotes
am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“**

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der - im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen - Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigen Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<u>Vertreter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Prof. Wolf Carius Gerhart-Hauptmann-Allee 30 15732 Eichwalde	Markus Peichl Kladower Straße 2 14469 Potsdam
Dr. Gerhard Kalinka Heinrich-Zille-Straße 39 15827 Blankenfelde	Gudrun Claus Selchower Weg 18 15831 Mahlow
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Christian Radtke-Kruft Siegfriedstraße 60 14513 Teltow
Matthias Schubert Unterberg 31 14532 Kleinmachnow	Martina Pohske Keplerstraße 23 15831 Mahlow
Martin Henkel Seestraße 68 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 2 15738 Zeuthen

**Feststellungsbescheid
des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung
zugunsten der
RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG**

Vom 27. März 2012

Auf den Antrag der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49 - 51, 51069 Köln (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 22. November 2011 erlässt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung (VerpackV) folgenden Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen LVP, Glas und PPK beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Vertragsgegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden.

- 2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die in das System eingebrachten, erfassten und einer Verwertung zugeführten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen (Mengenstromnachweis) ist entsprechend der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Anforderungen an Hersteller und Vertrieber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ (Stand Dezember 2009, Anlage*) zu gestalten. Ohne besondere Aufforderung ist der Mengenstromnachweis dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg auf EDV-Datenträger vorzulegen.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist auf Anforderung von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

- 2.3 Im Prüfbericht zum Mengenstromnachweis sind die insgesamt gesammelten Mengen und der Anteil der Antragstellerin nachvollziehbar darzulegen.

Im Mengenstromnachweis sind auch die Mengen und die Verwertung der Verkaufsverpackungen aus der Eigenrücknahme gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 VerpackV zu belegen, für die Vertrieber an den Antragsteller geleistete Entgelte zurückerhalten haben.

- 2.4 In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland der RKD eine Anerkennung als System nach § 6 Absatz 5 VerpackV vorliegt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
- 2.5 Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen oder anderen Systembetreibern abgeschlossen hat, durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt.
- 2.6 Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen zwischen RKD und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist im Rahmen der hierin vereinbarten Fristen eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.

* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

- 2.7 Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Hinterlegung nach dem Brandenburgischen Hinterlegungsgesetz (BbgHintG) unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage des Mengenstromnachweises oder erforderlichenfalls bei erheblichen Änderungen des Entsorgungsmarktes angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt jedoch nur, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % oder mehr als 10.000 € beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein entsprechend dem BbgHintG auf einem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt

9.600 €

(in Worten: neuntausendsechshundert Euro)

Sie wird neu festgelegt, wenn die neu berechnete Sicherheit um mehr als 2.400 € nach oben oder unten von diesem Betrag abweicht.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich z. B. auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

- 2.9 Die Antragstellerin ist verpflichtet, der feststellenden Behörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der feststellenden Behörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sor-

gen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

- 2.10 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.
3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr kann der Bescheid mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingesehen werden.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 131, eingelegt werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung dieses Bescheides entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 52 in 14469 Potsdam, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage in 14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. April 2012

Die Firma NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co. KG beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage mit einer Flüssiggaslagerung von maximal 29 Tonnen auf dem Grundstück Trebbiner Straße 19 in 14959 Trebbin, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 800.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie auf Grund der Kumulierung mit der Biogasanlage einschließlich der Lagerung von maximal 15,915 Tonnen Biogas am Vorhabensstandort um ein Vorhaben der Nummer 9.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Somit war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Broilermastanlage in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. April 2012

Der Landwirtschaftsbetrieb Nico Bartsch, Lüdersdorfer Dorfstraße 1 A in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf, **Gemarkung Lüdersdorf, Flur 9, Flurstück 1** eine **Broilermastanlage** zu errichten und zu betreiben.

Bei der Anlage zur Mast von Broilern handelt es sich um eine Anlage der Nummer 7.1 c) der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung einer Broilermastanlage mit 162.000 Tierplätzen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Die Broiler werden in drei Typenställe gehalten, die mit einer Zwangslüftung nach dem Unterdruckprinzip ausgerüstet sind.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2013 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. April 2012 bis einschließlich 24. Mai 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, Zimmer 17 in 16269 Wriezen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. April 2012 bis einschließlich 7. Juni 2012** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 7. August 2012 um 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, Rathausaal in 16269 Wriezen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage mit 39.990 Legehennenplätzen in 17326 Brüssow/GT Grimme

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. April 2012

Die Firma Stefan Hohlbein, Puschkinstraße 14 a in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17326 Brüssow/GT Grimme in der Gemarkung Grimme, Flur 1, Flurstück 123 (Landkreis Uckermark) eine Legehennenanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Märkische Heide, Gemarkung Klein Leine

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. April 2012

Der Firma Glietzer Wald GmbH, Voltaireweg 4 a in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 90 m auf dem Grundstück in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine, Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 268 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 18.04.2012 bis zum 02.05.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd (LUGV), Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus. Bei Einsichtnahme im LUGV wird um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd,
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04931 Möglenz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. April 2012

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **drei Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in 04931 Möglenz, **Gemarkung Möglenz, Flur 5, Flurstücke 141/58, 142/58 und 163/41** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112-3.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung je Anlage beträgt 3 MW_{el}.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im IV. Quartal 2012 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 25.04.2012 bis einschließlich 24.05.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25.04.2012 bis einschließlich 07.06.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen am **08.08.2012 um 10:00 Uhr im Saal des Gasthauses Schirrmeister, Hauptstraße 14 in 04931 Möglenz**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Änderungen im Verwaltungsrat

Vom 20. März 2012

Die mit dem endgültigen Wahlergebnis der Sozialversicherungswahlen 2011 bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse und der Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse vom 26. September 2011 (ABl. S. 1884) veröffentlichten Listen des Verwaltungsrates der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse sind wie folgt zu ändern:

Gruppe der Versicherten:

Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
----------	--------------	-------------	-----------

a u s g e s c h i e d e n:

8	Voelzke Peter	1954	Am Park 1 a 17039 Trollenhagen
13	Böhmert Frank	1959	Stegekampring 16 18209 Bartenshagen- Parkentin

n e u g e w ä h l t:

8	Klepp Mario	1974	Zinnowitzer Straße 5 17034 Neubrandenburg
13	Dottermusch Sabine	1954	Rahnstädter Weg 27 18069 Rostock

Potsdam/Berlin, den 20. März 2012

Der Verwaltungsrat der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 739** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönborn	3	147	Gebäude- und Freifläche Hauptstr.	785 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude in der Hauptstraße 62

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Im Termin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Domsdorf Blatt 180** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Domsdorf	3	193/10	Gebäude- und Freifläche Siedlung 93	455 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem sanierten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), einer Garage und Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 62/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 551** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Zeckerin	4	671	Gebäude- und Freifläche Am Park 10	1.101 m ²
2	Zeckerin	4	672	Gebäude- und Freifläche Am Park 10	726 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem um 1900 erbauten eingeschossigen Wohnhaus, einem um 1900 erbauten und um 1980 aufgestockten zweigeschossigen Wohnhaus mit Windfang, Nebengebäude, Fertigteilgarage sowie Hofscheune mit Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 116.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 65/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kröbeln Blatt 162** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kröbeln	7	104/2		1.469 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1920, leer stehend) sowie Nebengebäude, belegen Riesaer Straße 25.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.08.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2671** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	27	650/120	Stolzenhainer Str. 7	2.966 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut mit einem Wohngebäude, einem Büro-, Werkstatt-/Lagergebäude, zwei Lagergebäuden und einer Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 250.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 53/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Buckau Blatt 194** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Buckau	2	243/43	Gebäude- und Freifläche, Buckauer Straße 50	570 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Miteigentumsanteil an einem Grundstück, welches mit 2 Baukörpern bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil von Daniel Linke ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3785** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Doberlug-Kirchhain	6	349	Gebäude- und Freifläche Am Markt 4	556 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (leer stehend), Hinterhaus, separate Nebengebäude sowie einem Wohngebäude ohne wirtschaftliche Nutzung. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 162.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 707** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenleipisch	2	130		1.443 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem kleinen, nicht fertig gestellten Gebäude mit Anbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 33/11

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 17. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Elsterwerda Blatt 3141 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	10	408/43	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	1.471 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte; Bj. ca. 1960 - 1965) mit Anbau im Horstweg 2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 50/11

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 10. Juli 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Hänchen Blatt 367** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hänchen, Flur 2, Flurstück 85, Landwirtschaftsfläche, Nördlich der L 50, Größe: 5.657 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hänchen, Flur 2, Flurstück 151, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Nahe Annahofer Teiche, Größe: 9.219 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hänchen, Flur 2, Flurstück 208, Alte Siedlung 8, Gebäude- und Freifläche, Größe: 718 m²

versteigert werden.

Bei den Grundstücken lfd. Nr. 1 und 2 handelt es sich laut Gutachten vom 16.12.2011 um unbebaute Acker und Waldflächen. Das Grundstück lfd. Nr. 5 ist mit einem ruinösen 2-geschossigen ehemaligen Wohnhaus und ebenfalls ruinösen Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.900,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1, auf 3.900,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2 und auf 1,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 5.

Geschäfts-Nr.: 59 K 25/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. August 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung

gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 1, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 4 a, Größe: 1.838 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienhaus [4 WE, WF ca. 384 qm] mit angebaute Doppelgarage, Bj. ca. 1994; Wintergartenanbau Bj. ca. 2002)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 325.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 20/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. August 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 5973** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brunschwig, Flur 67, Flurstück 255, Ernst-Heilmann-Weg 29, Gebäude- und Freifläche, 939 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Wohngrundstück mit einem teilunterkellerten Wohnhaus (Doppelhaushälfte) mit ELW (Bj. 1923, Modernisierung 1988, 1999/2000), einem gering unterkellerten Wohnhausanbau mit Büro (Bj. 1928 tlw. 1974, Modernisierung 2003) und einem Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 18/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. August 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch **Forst (Lausitz) Blatt 10336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1417, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Keuner Str. 107, Größe: 2.918 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Wohn- und Geschäftshaus mit einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss [große Lagerräume, Ausstellungsbereich, Büro, Teeküche] und 2 Wohnungen im Dachgeschoss [3- und 4-Raumwohnung], Bj. ca. 1996, tlw. aus einem alten Gebäude entstanden, teilunterkellert
- ca. 120 qm großer überdachter Lagerplatz
- weiterer überdachter Lagerplatz
- Hühnerstall)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Verkehrswert Grundstück	auf	320.000,00 EUR
Zubehör	auf	4.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 44/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. August 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10336** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1307, Landwirtschaftsfläche, Keuner Str., Größe: 43 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1309, Landwirtschaftsfläche, Enzianweg, Größe: 561 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten sind die Grundstücke unbebaut; auf dem Flurstück 1309 steht ein Mast mit einem Storchennest)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	400,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	5.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 34/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Heinersdorf Blatt 659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seestr. 6, Größe: 1.436 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Postanschrift: Seestraße 6, 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf/Behlendorf

Beschreibung: bebaut mit einer unterkellerten, eingeschossigen Doppelhaushälfte mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss sowie einem Nebengebäude (Stall) mit angebautem Carport
Geschäfts-Nr.: 3 K 55/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Diedersdorf Blatt 219** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 309, Größe: 12.467 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstück 316, Größe: 8.166 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1:	3.500,00 EUR
lfd. Nr. 2:	2.300,00 EUR.

Postanschrift: Die Sandfichten 15306 Vierlinden OT Diedersdorf

Beschreibung: unbebaute Waldflächen

Geschäfts-Nr.: 3 K 215/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 9232** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,09/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde (Spree), Flur 131, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 6, 6 A, 6 B, Größe: 2.182 m² und Flur 131, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 6, 6 A, 6 B, Größe: 78 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Loggia im Dachgeschoss des Hauses Nr. 2 nebst Keller im Untergeschoss; jeweils Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9220 bis 9240). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: am Pkw-Einstellplatz Nr. 13. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Nutzung: Zur Zeit vermietete Eigentumswohnung

Postanschrift: Uferstr. 6 A, 15517 Fürstenwalde

Geschäfts-Nr.: 3 K 114/10

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. August 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4337** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 245/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schulstraße 1, Größe: 1.737 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbeobjekt [Autohaus], bebaut mit Hauptgebäude [Pavillon, Werkstatt], Bj. ca. 1960 und 2 Nebengebäuden [Annahme, Sozialteil, Werkstatt, Lager]; Bj. ca. 1920, Modernisierungen in den 90er Jahren; Sanierungsgebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück auf	120.000,00 EUR
für das Grundstückszubehör auf	500,00 EUR.

AZ: 40 K 6/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. August 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch

von **Sembten Blatt 67** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 16, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 89, 4.960 m²
 lfd. Nr. 30, Gemarkung Sembten, Flur 2,
 Flurstück 444, Verkehrsfläche, Waldfläche, Nahe Krötenpfuhl, 24.192 m²
 Flurstück 445, Waldfläche, Nahe Krötenpfuhl, 7.725 m²
 lfd. Nr. 31, Gemarkung Sembten, Flur 2,
 Flurstück 442, Waldfläche, Parkstraße, 52.391 m²
 Flurstück 443, Waldfläche, Parkstraße, 18.590 m²
 lfd. Nr. 32, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 34, Waldfläche, Die Bresen, 42.800 m²
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 41, Waldfläche, Schmusche, 58.749 m²
 lfd. Nr. 34, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 43, Waldfläche, Am Buchwaldsee, 4.882 m²
 lfd. Nr. 35, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 50, Waldfläche, Klobt, 4.564 m²
 lfd. Nr. 36, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 57, Verkehrsfläche, Waldfläche, Am Buchwaldseeegraben, 19.050 m²
 lfd. Nr. 37, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 58, Verkehrsfläche, Waldfläche, Am Buchwaldseeegraben, 14.460 m²
 lfd. Nr. 39, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 90, Waldfläche, Vorwerkschlag, 22.400 m²
 lfd. Nr. 40, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 15, Waldfläche, Am Weg nach Bomsdorf, 14.158 m²
 lfd. Nr. 41, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 151/1, Waldfläche, Sabraschke, 30.327 m²
 lfd. Nr. 42, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 154, Waldfläche, Sabraschke, 35.676 m²
 lfd. Nr. 43, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 166, Waldfläche, Krötenpfuhl, 1.727 m²
 lfd. Nr. 46, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 167/1, Waldfläche, An der L 46, 5.079 m²
 lfd. Nr. 47, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 167/2, Verkehrsfläche, Waldfläche, An der L 46, 71.866 m²
 versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um unbebaute Grundstücke meist Wald, teils von Gräben bzw. Verkehrsflächen geteilt. Das Grundstück lfd. Nr. 16 ist ein Teichgrundstück. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück 16	750,00 EUR
für das Grundstück 30	6.300,00 EUR
für das Grundstück 31	20.300,00 EUR
für das Grundstück 32	8.500,00 EUR
für das Grundstück 33	13.000,00 EUR
für das Grundstück 34	1.100,00 EUR
für das Grundstück 35	900,00 EUR
für das Grundstück 36	3.800,00 EUR
für das Grundstück 37	2.900,00 EUR
für das Grundstück 39	4.400,00 EUR
für das Grundstück 40	2.800,00 EUR

für das Grundstück 41	8.000,00 EUR
für das Grundstück 42	7.800,00 EUR
für das Grundstück 43	400,00 EUR
für das Grundstück 46	1.500,00 EUR
für das Grundstück 47	20.600,00 EUR.

AZ: 40 K 17-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. August 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Sembten Blatt 172** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 71, Gemarkung Sembten, Flur 2,
 Flurstück 432, Wasserfläche, Parkstraße, 125 m²
 Flurstück 433, Wasserfläche, Parkstraße, 77 m²
 lfd. Nr. 74, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Buchwald-See, 64.260 m²
 lfd. Nr. 75, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 44/3, Landwirtschaftsfläche, Buchwald-See, 555 m²
 lfd. Nr. 78, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 74, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Mühl-See, 39.060 m²
 lfd. Nr. 79, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 4, Waldfläche, An der Grenze zum Landkreis Oder-Spree, 476 m²
 lfd. Nr. 80, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Gauschen-Wiese, 29.920 m²
 lfd. Nr. 82, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 49, Wasserfläche, Klobt, 4.140 m²
 lfd. Nr. 83, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 56, Wasserfläche, Buchwaldseeegraben, 3.500 m²
 lfd. Nr. 84, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 59, Wasserfläche, Buchwaldseeegraben, Rosengraben, 3.040 m²
 lfd. Nr. 85, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 69, Wasserfläche, Buchwaldseeegraben, 750 m²
 lfd. Nr. 86, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 94, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Vorwerk Gessing, 6.130 m²
 lfd. Nr. 87, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 1, Verkehrsfläche, Parkstraße, 280 m²
 lfd. Nr. 88, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 20, Erholungsfläche, Eichenhof, 2.731 m²
 lfd. Nr. 89, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 135, Landwirtschaftsfläche, Klobt, 360 m²
 lfd. Nr. 90, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 136, Landwirtschaftsfläche, Klobt, 740 m²
 lfd. Nr. 91, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 149/4, Waldfläche, Parkstraße, 620 m²
 lfd. Nr. 98, Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Nahe dem Buchwaldseeegraben, 515 m²
 versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich bei den sämtlichst unbebauten Grundstücken um Seen, Gräben, Teiche, teils Wald und Grünland. Das Grundstück lfd. Nr. 87 ist eine Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück 71	40,00 EUR
Grundstück 74	10.600,00 EUR
Grundstück 75	110,00 EUR
Grundstück 78	7.050,00 EUR
Grundstück 79	90,00 EUR
Grundstück 80	5.900,00 EUR
Grundstück 82	680,00 EUR
Grundstück 83	470,00 EUR
Grundstück 84	410,00 EUR
Grundstück 85	100,00 EUR
Grundstück 86	830,00 EUR
Grundstück 87	840,00 EUR
Grundstück 88	2.750,00 EUR
Grundstück 89	110,00 EUR
Grundstück 90	220,00 EUR
Grundstück 91	160,00 EUR
Grundstück 98 (vormals 81)	140,00 EUR.

AZ: 40 K 17-3/10

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 6. August 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, 15907 Lübben, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Lübben Blatt 2471** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lübben, Flur 39, Flurstück 89, Landwirtschaftsfläche, 14.028 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lübben, Flur 39, Flurstück 90, Verkehrsfläche, 882 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Für lfd. Nr. 2: 3.323,00 EUR

Für lfd. Nr. 3: 209,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 15/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 6. August 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Drahnsdorf Blatt 20213** eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 4 (ehemals Nr. 3)

Gemarkung Krossen

Flur 2, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hauptstraße 41, 939 m²

Flur 1, Flurstück 65/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Hauptstraße 41, 3.828 qm versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus (Baujahr 1999 bis 2002) mit voll ausgebautem Dachgeschoss mit Neben-Garagegebäude (Baujahr 1999 bis 2002).

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 182.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 33/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 951** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 57,52/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, 9, 10, Größe 2.690 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, 12, 15, 16, Größe 2.532 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, 22, Größe 2.350 m²

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, 17, 18, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 20, im Aufteilungsplan mit Nummer 171 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.03.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bergstraße 20. Die Zwei-Raum-Wohnung mit Terrasse befindet

sich im EG rechts (Wohnfl. ca. 61,66 m²) in einem Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1996. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 3/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Warnitz Blatt 1552** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Warnitz	3	267	Erholungsfläche, Grünanlage, Am Schlangengraben	478 m ²

laut Gutachten Erholungsgrundstück, bebaut mit einem Wochenendhaus, gelegen Am Schlangengraben in 17291 Warnitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 17.200,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 124/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, ein 1/3 Anteil an dem im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 11612** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Oranienburg	3	79	Gebäude- und Freifläche Pinnower Schleuse 11	2.402 m ²

laut Gutachten gelegen Pinnower Schleuse 11 in 16515 Oranienburg, bebaut mit Wohnhaus (3 reihenhausartige WE, Wfl.: insg. ca. 540,03 m²; Bj.: 1898) sowie Scheune und Garage, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde für den 1/3 Miteigentumsanteil gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 126.000,00 EUR.

AZ: 7 K 354/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4583** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	129/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück			
	Glienicke	11	109		
	Glienicke	11	110		1.525 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus I im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Hobbyraum und Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes;				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4581, 4583, 4584, 4585 bis 4592), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;				
	Sondernutzungsrechte an Pkw-Stellplätzen werden vereinbart.				
	Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich eventueller Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 26. August 1996 (UR-Nr. 251/1996 des Notars Gizinski, Berlin) und Änderung vom 18. November 1997 (UR-Nr. 361/1997 des Notars Gizinski, Berlin) Bezug genommen.				

laut Gutachten Wohneigentum (Wfl. ca. 103,41 m²) im EG des MFH Alte Schildower Straße 57 in 16548 Glienicke, mit Hobbyraum, Keller und Pkw-Stellplatz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 108.000,00 EUR.

AZ: 7 K 343/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 1877** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Bergfelde	2	1016/3	Am langen Berg 36 Gebäude- und Freifläche Wohnen	495 m ²

laut Gutachten gelegen Am langen Berg 36, 16562 Bergfelde, bebaut mit einem EFH (Bj. 1998, Wfl. ca. 111 m²) und Massivgarage, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 180.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 386/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 1443** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	15	106/3	Havelberger Str. 16 Gebäude- und Freifläche	443 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus [Bj. ca. 1905, Modernisierung 1998/1999] und einem maroden Speichergebäude in 16928 Pritzwalk, Havelberger Str. 16)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 101/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 950** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sieversdorf	10	10	Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe	379 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem unsanierten Einfamilienhaus mit Anbau und Schuppen in 16845 Sieversdorf-Hohenofen, In den Gängen 29,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 81/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3937** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	3	7	Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 11	1.085 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegenen Raumeinheit einschließlich Treppenhaus, Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3931 - 3944, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt ferner nicht bei der Veräußerung durch die Firma I.M.C.O. Individualhaus GmbH in Wittstock. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juli 1993 und 12. Oktober 1993 Bezug genommen. Eingetragen am 19. Oktober 1993.

laut Gutachten vermietete Gewerbeeinheit in der „Burgpassage“, gelegen Burgstr. 3 in 16909 Wittstock/Dosse, NFL. insg. ca. 132 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

AZ: 7 K 154/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Mai 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3938** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	3	7	Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 11	1.085 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Keller-, Erd- und Obergeschoss gelegenen Raumeinheit einschließlich Treppenhaus, Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3931 - 3944, ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Dies gilt ferner nicht bei der Veräußerung durch die Fir-

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe
 ma I.M.C.O. Individualhaus GmbH in Wittstock. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Juli 1993 und 12. Oktober 1993 Bezug genommen. Eingetragen am 19. Oktober 1993.

laut Gutachten leer stehende Gewerbeeinheit in der „Burgpassage“, gelegen Burgstr. 3 in 16909 Wittstock/Dosse, NFL. insg. ca. 126 m², versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 186/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 6. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4028** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	15	388/1	Hof- und Gebäudefläche Bergstraße	100 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16928 Pritzwalk, Bergstraße 7, bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900, 2-geschossig, nicht unterkellert, Wfl. ca. 90 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Im Termin am 07.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 147/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, ein 1/2 Anteil an dem im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 498** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	4	87	Wüsten Buchholz, Hof und Garten	3.536 m ²

laut Gutachten gelegen Waldstr. 5 in 19348 Wüsten-Buchholz, bebaut mit einem EFH mit Anbau, Stallgebäude, Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 396/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wernikow Blatt 361** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wernikow	2	38/1	Gebäude- und Gebäude-Nebenflächen, Im Dorfe	167 m ²
2	Wernikow	2	38/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland und Grünland, Im Dorfe	3.613 m ²

gemäß Gutachten: Flurstück 38/1: unbebaut, straßenseitig angrenzend an das Flurstück 38/2
 Flurstück 38/2: bebaut mit einem Siedlungshaus (Baujahr ca. 1900) und einem Stallgebäude in 16909 Heiligengrabe OT Wernikow, Dorfstraße 12,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.800,00 EUR,

bezüglich Flur 2, Flurstück 38/1: 600,00 EUR,

bezüglich Flur 2, Flurstück 38/2: 28.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 212/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 20. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Zehlendorf Blatt 550 und 776** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 550

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
35	Zehlendorf	2	185	Landwirtschaftsfläche Mäschwiesen	4.480 m ²

Blatt 776

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehlendorf	5	9/4	Gebäude- und Freifläche, Schmachtenhagener Str. 8	3.083 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück (Flst. 9/4) in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Schmachtenhagener Straße 8, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1928, saniert und modernisiert ca. 1995 - 1998, Wfl. ca. 218 m²) und Scheune (Bj. ca. 1938, saniert ca. 2008) sowie landwirtschaftliche Flächen (Flst. 185), Nutzung: Grünland

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte jeweilige Grundbuch am 04.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 154.700,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Gemarkung Zehlendorf Flur 5 Flurstück 9/4 auf 152.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Zehlendorf Flur 2 Flurstück 185 auf 2.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 140/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 3439** eingetragene Flurstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
T. v. 4	Zehdenick	29	38/2	Lüdkeshof	1.510 m ²

laut Gutachter: Flurstück in 16792 Zehdenick, Lütkeshof 4, bebaut und überbaut mit einem als Obdachlosenherberge genutzten Wohnhaus, Restaurant und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 107.300,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 5.300,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 77/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 6. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7487** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 273/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 9, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Uhlenhorst 21, 21 A, groß: 1.166 m²,

Flur 9, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 87, groß: 1.065 m²,

verbunden mit dem Teileigentum an der Einheit Nr. 15 und an Tiefgaragenstellplatz Nr. TE 15 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Kfz-Stellplatz im Freien Nr. TE 15, und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7488** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 796 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 9, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Uhlenhorst 21, 21 A, groß: 1.166 m²,

Flur 9, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 87, groß: 1.065 m²,

verbunden mit dem Teileigentum an der Einheit Nr. 16 und an Tiefgaragenstellplatz Nr. TE 16 (zwei Stellplätze) des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Kfz-Stellplatz im Freien Nr. TE 16 (neben Nr. TE 15 liegend),

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 279.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Teileigentum Nr. 15: 85.000,00 EUR

und auf das Teileigentum Nr. 16: 194.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 30. August 2011 eingetragen worden.

Die beiden Teileigentume befinden sich im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Uhlenhorst 21. Teileigentum Nr. 15, Erdgeschoss rechts (Nfl. ca. 54 m²) ist vermietet (Fahrrad-Service), Teileigentum Nr. 16 Erdgeschoss Mitte rechts (Nfl. ca. 158 m²) ist, bis auf einen Stellplatz (Nr. 24 als Teil von TE 16), unvermietet. Az: 2 K 255/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Götz Blatt 680** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Götz, Flur 4, Flurstück 147/1, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 14 C, groß: 13.937 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Bergstraße 14 C in 14550 Groß Kreutz Ortsteil Götz ist mit einer Ferienanlage bebaut. Sie besteht aus einem Wohnhaus mit angeschlossenem Mehrzweckgebäude, aus einem Gaststättengebäude mit großer Terrasse, Küchenbereich und Heizungsraum, aus zwei Sanitärräumen und aus acht Doppelbungalows. Die linke Grundstücksgrenze ist überbaut. Die Außenanlagen sind nur noch teilweise nutzbar.

Die Gebäude stammen größtenteils von 1974, liegen im Außenbereich und weisen Baumängel und -schäden auf. Die Dauervermietung einer Ferienwohnung im Bungalow 1 und der beiden Einheiten in dem Mehrzweckgebäude ist illegal, derzeit aber

von der Gemeinde geduldet. Die Theke/Bar mit Zapfanlage und die Tische und Stühle sowie die Küchenausstattung werden als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 285.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.08.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 240/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, der im Grundbuch von **Schlamau Blatt 401** eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil Ziffer 4b der Abteilung I an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlamau, Flur 3, Flurstück 43/2, Dorfstraße 37, GF, G, groß: 5.848 m²,
versteigert werden.

Das Grundstück Schlamau 37 in 14827 Wiesenburg ist ungenutzt und mit einer Gebäuderuine bebaut. Auf dem Grundstück ist Müll abgelagert. Die Ostseite ist vom Nachbarn geringfügig überbaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert des 1/4 Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 2.200,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 240/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 684** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Phöben, Flur 5, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Wald 33, groß: 2.632 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 460.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. April 2010 eingetragen worden.

Das am Waldrand gelegene überdurchschnittlich große, gärtnerisch gestaltete Grundstück, ist mit einem freistehenden, individuell konzipierten Einfamilienwohnhaus in gehobener Ausstattung (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 268 m², gewerbliche Nfl. ca. 47 m²) einer Einzelgarage und einem Doppel-Carport bebaut.

Az: 2 K 135/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Weseram Blatt 300** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 5, Größe: 947 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 1 1/2-geschossigen Wohnhaus mit Teilkeller (Baujahr um 1900) im begonnenen Ausbauzustand, Wohnfläche ca. 134 m² sowie mit einem Unterstellschuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.09.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

AZ: 2 K 264/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die eingetragenen Teileigentumsrechte an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 255, Gebäude und Freifläche, Drewitzer Str. 39, 39 A, 40, Erich-Weinert-Str. 56 - 66, 9.519 m²

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2272**

170/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 11/16 des Aufteilungsplanes

II. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2355**

7/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T 21 des Aufteilungsplanes

III. Teileigentumsgrundbuch von **Drewitz Blatt 2356**

7/13.598 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. T 22 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Es handelt sich bei I. um nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (Gewerbe) im Erdgeschoss und Kellergeschoss. Es handelt sich bei II. und III. jeweils um einen Tiefgaragenstellplatz. Sie befinden sich sämtlich im Stadtteil Waldstadt I im Wohnpark „Eichenhof-West“. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 216.500,00 EUR.

I. für Drewitz Blatt 2272 auf 204.500,00 EUR.

(Davon entfällt auf die Küchen ein Betrag von 500,00 EUR.)

II. für Drewitz Blatt 2355 auf 6.000,00 EUR.

III. für Drewitz Blatt 2356 auf 6.000,00 EUR.

AZ: 2 K 266/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von Nahmitz Blatt 473

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nahmitz, Flur 2, Flurstück 326/9, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Eichelhof 14, 1.222 m²,

II. Gebäudegrundbuch von Nahmitz Blatt 428

lfd.Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Gemarkung Nahmitz, Flur 2, Flurstück 326/9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.222 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (gebaut Anfang 1980er Jahre, voll unterkellert, mit Veranda und Terrasse, ca. 98 m² Wohnfläche) und einem Nebengebäude (Baujahr ca. 1987, ehemals als Pizzeria genutzte Räume mit ca. 200 m² Nutzfläche, Zubehör noch vorhanden) bebaut. Nur Gesamtausgebot von Grundstück und Gebäuden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 22.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 250.500,00 EUR. (Es entfallen auf:
Grundstück und Gebäude 248.000,00 EUR
Zubehör gem. Gutachten 2.500,00 EUR.)

Im Termin am 25.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 666/04

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 21. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 10721** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 145, Flurstück 661, Gebäude- und Freifläche, Koenigsmarckstraße, Wendseeufer, groß: 3 m²

lfd. Nr. 3, Flur 145, Flurstück 662, Verkehrsfläche, Koenigsmarckstraße, groß: 97 m²

lfd. Nr. 4, Flur 145, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Koenigsmarckstraße 18 A, groß: 4.966 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 663 ist mit einem 1993 errichteten über Eck gestalteten eingeschossigen Gewerbe- und Einkaufscenter bebaut mit Keller- und Steildachgeschoss, vermietet und Parkplatzfläche vorhanden. Die Flurstücke 661 und 662 sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.430.901,00 EUR. Es entfallen auf Grundstück

lfd. Nr. 2 hier 1,00 EUR,

lfd. Nr. 3 hier 27.380,00 EUR und

lfd. Nr. 4 hier 1.403.520,00 EUR, wobei davon ein Betrag von 900,00 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernden Gegenstände (Backofen, Tresen, Baujahr je 1993) entfällt.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 74/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 12. Juli 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Falkensee Blatt 18756** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 20, Flurstück 634, Gebäude- und Freifläche, Berchtesgadener Straße 47, groß: 1.439 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkensee, Flur 20, Flurstück 635, Gartenland, Berchtesgadener Straße 47, groß: 278 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück 634 ist mit einem unsanierten nicht nutzbaren Wohnhaus bebaut. Es bestehen erhebliche Brandschäden. Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.04.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 68.000,00 EUR. Davon entfallen auf das

Grundstück 634 ein Betrag von 57.000,00 EUR und auf das Grundstück 635 ein Betrag von 11.000,00 EUR.

AZ: 2 K 123/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. August 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 11491** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstücke

1219, Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 91, Spindelstraße 5 A, Größe: 472 m²

1220, Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 89, Größe: 1 m²

1221, Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 89, Größe: 14 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 3 laut Aufteilungsplan.

Sondernutzungsrechte an Terrassen und Abstellräumen sind vereinbart.

versteigert werden.

Das als Gewerbeeinheit vermietete Wohnungseigentum Nr. 3 liegt im Erdgeschoss rechts an dem Hauseingang Spindelstraße 5 A in 14471 Potsdam-Babelsberg. Die Einheit verfügt über etwa 89 m²

Wohnfläche und 10 m² Nutzfläche im Kellerraum Nr. 3. Das 15-Familienhaus ist circa 1900 erbaut und in den vergangenen Jahren modernisiert und gut instand gehalten worden. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 133.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 340/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 1360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 524, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße, Größe: 539 m² laut Gutachten: unbebautes Grundstück, bauplanungsrechtlich Lage im Innenbereich, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen Lage: Bergstraße 27, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

AZ: 3 K 103/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Liepe Blatt 814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Neue Parsteiner Str. 4, Größe 897 m²

laut Gutachten vom 03.09.2007:

bebaut mit Einfamilienhaus, nicht fertig gestellt, Beginn 2000, Errichtung als Holzkonstruktion mit Lehmausfachung, Wohnfläche ca. 148 m²;

Lage: 16248 Liepe, Neue Parsteiner Str. 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 24.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 274/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 6. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 61, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 899, GF, Das Mittelfeld, Verkehrsfläche, Größe: 3.305 m²

lfd. Nr. 65, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 903, Das Mittelfeld, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Größe: 4.453 m²

lfd. Nr. 69, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 913, GF, Das Mittelfeld, Größe: 3.589 m²

lfd. Nr. 70, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 914, GF, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Das Mittelfeld, Größe: 41.877 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplans,

Flstk. 899 im Bebauungsplanentwurf als Verkehrsfläche dargestellt

Flstk. 903 im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Grün- bzw. Waldfläche dargestellt

Flstk. 913 im Bebauungsplanentwurf als allgem. Wohngebiet und z. T. als Verkehrsfläche dargestellt

Flstk. 914 im Bebauungsplanentwurf als allgem. Wohngebiet, Verkehrsfläche, öffentl. Grünfläche, z. T. als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und im Ostteil als Waldfläche dargestellt

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt

bzgl. Flstk. 899 auf: 33.000,00 EUR

bzgl. Flstk. 903 auf: 44.000,00 EUR

bzgl. Flstk. 913 auf: 36.000,00 EUR

bzgl. Flstk. 914 auf: 354.000,00 EUR.

AZ: 3 K 119/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5605** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 883, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5606** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 884, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5607** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 885, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5608** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg Flur 16, Flurstück 886, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5609** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg Flur 16, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 192 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes (nach diesem Bauerwartungsland/Brachflächen/Verkehrsflächen)

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt Nr. 5605	
für das Flurstück 883 auf	3.900,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5606	
für das Flurstück 884 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5607	
für das Flurstück 885 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5608	
für das Flurstück 886 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5609	
für das Flurstück 887 auf	3.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR.

AZ: 3 K 57/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5699** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 844, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.628 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 846, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.266 m²

die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5700** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 843, Mittelfeld, Größe 493 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 845, Mittelfeld, Größe 695 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Bebaubarkeit jedoch zum Teil nach § 34 BauGB

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 844 auf	41.000,00 EUR
für das Flurstück 846 auf	55.000,00 EUR
für das Flurstück 843 auf	3.700,00 EUR
für das Flurstück 845 auf	5.200,00 EUR.

AZ: 3 K 122/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 19. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 866** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 270, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.157 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 271, Straßenverkehrsflächen, Größe 126 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus als Fachwerkrahmenkonstruktion mit Span- und Gipskartonplattenbeplankung, Bj. 1997, nicht unterkellert, Wohnfläche lt. Bauakte ca. 140 m²; EG: Flur/Diele, Kü., Bad, 3 Wohnräume; DG: Flur, Bad, Abstellraum, 3 Wohnräume; Doppelcarport, Pool

Achtung: Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus (Inaugenscheinnahme)!

Lage: Wildbahnstr. 3a, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für das Flurstück 207 auf	138.000,00 EUR
für das Flurstück 271 auf	140,00 EUR.

AZ: 3 K 107/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/13, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Mühlenberg 23, Größe 1.005 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, voll erschlossen
Lage: Am Mühlenberg 23, 16303 Berkholz-Meyenburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 160/13 = 30.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 368/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 20. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** auf den Namen von der Öko-Massiv-Haus Planungs- und Projektierungs GmbH i. Gr. eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/32, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Am Mühlenberg 24, Größe 772 m²

lfd. Nr. 12, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/33, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Mühlenberg 25, Größe 579 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke, voll erschlossen
Lage: Am Mühlenberg 24, 25, 16303 Berkholz-Meyenburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 160/32 = 27.000,00 EUR

Flurstück 160/33 = 17.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 378/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, das im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 1254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchmühle, Flur 2, Flurstück 810, Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 2, Größe 449 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienwohnhaus als Akzept-Haus Typ „Annemone“, Bj. 2005, Wohnfläche 83,44 m², nicht unterkellert, DG nicht ausbaubar, mittlere bis gehobene Ausstattung

Lage: 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle, Schulstr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Im Termin am 20.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 157/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Schwanebeck Blatt 3282** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

Erbbaurecht an dem Grundstück Schwanebeck Blatt 3023 Bestandsverzeichnis 1

Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 1046, Gebäude- und Freifläche, Neue Kärntner Straße, Größe 339 m² eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

laut Gutachten: nicht unterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, Bauj. 2004, Wohnfläche 121 m²

Lage: Hohen Tauerner Weg 1, 16341 Panketal OT Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

AZ: 3 K 299/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Juli 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 3758** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2013, Gebäude- und Freifläche, Strausberger Straße 43, Größe 1.103 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, ausgebautes DG, Bauj. 2006, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 176 m², Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: Strausberger Str. 43, 15345 Petershagen/Eggersdorf versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 193.000,00 EUR.
AZ: 3 K 369/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Prenden Blatt 486** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prenden, Flur 3, Flurstück 156/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ützdorfer Straße 6 a, Größe: 1.254 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1968, Massivbauweise, Bungalowstil, teilunterkellert, Doppelgarage, Carport, Stallungen. In den letzten 10 Jahren Modernisierungen. Trotzdem besteht ein Instandhaltungsrückstau. In fast allen Räumen Feuchtigkeitsschäden.

Lage: Ützdorfer Str. 6 A, 16348 Wandlitz OT Prenden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.
AZ: 3 K 216/11

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Die Frau Bärbel Maschler, geb. am 10.07.1961, Magnus-Poser-Straße 3, 15517 Fürstenwalde

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Landgraf & Landgraf, Friedrich-Engels-Straße 20, 15517 Fürstenwalde

hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Fürstenwalde/Spree Blatt 3768, Flur 84, Flurstück 53 beantragt.

Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen:

- (1a) Herbert Vetter in Fürstenwalde/Spree
- (1b) Lieselotte Vetter in Fürstenwalde/Spree
- (1c) Gerhard Vetter in Fürstenwalde/Spree
- (1d) Wilhelm Vetter in Berlin-Spandau
- (1e) Heinz Vetter, geb. am 27.03.1934, Fürstenwalde/Spree
- (1g) Eberhard Vetter, geb. am 16.10.1938, Fürstenwalde/Spree
- (1i) Bärbel Maschler, geb. Vetter, geb. am 10.07.1961

- zu 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1g, 1i in Erbengemeinschaft für 1/2 Anteil -

- (1j) Bärbel Maschler, geb. Vetter, geb. am 10.07.1961, Fürstenwalde/Spree

- zu 1j zu 1/2 Anteil -

Die vorstehend Genannten - außer Frau Bärbel Maschler, geb. Vetter - sind verstorben.

Die unbekanntenen Eigentümer - beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger - werden aufgefordert, spätestens bis zum **19.08.2012** ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Fürstenwalde, den 19.03.2012

AZ: 8a II 2/11

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Cottbus

Löschung

GR 51 - 28.02.2012

Eheleute Horst-Jürgen Helm und Beate Helm

Durch Ehevertrag vom 03.01.2012 ist Gütertrennung aufgehoben.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium

Der verloren gegangene Dienstausweis der Bediensteten **Mandy Nitz**, Dienstausweisnummer **003813**, lfd. Nr. **5574** der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von **Carolyn Scharmach**, Dienstausweis-Nr. **008905**, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg am 17.10.2007, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Tarifbeschäftigte (Referat III B)

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsamtfrau/
Universitätsverwaltungsamtmann**
- Bes.Gr. A 11

Besetzbar: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Kennzahl: AN/039/12

Aufgabengebiet: Leitung einer Arbeitsgruppe der Personalstelle für das wiss. und nichtwiss. Personal im Arbeitsverhältnis; Grundsatzfragen im Arbeits- und Tarifrecht unter Berücksichtigung der angrenzenden Rechtsgebiete mit herausgehobener Bedeutung; Erarbeiten von Bearbeitungshinweisen für die Sachbearbeiter/innen; Entwurf von Arbeitshilfen; Organisation der Arbeitsgruppe und Anleitung der Sachbearbeiter/innen; Überwachen der Arbeitsergebnisse; selbstständige Bearbeitung bes. schwieriger Einzelvorgänge (bspw. Einsprüche, Vertrags-

und Entgeltverhandlungen, Eingruppierungsstreitigkeiten, Arbeitspflichtverletzungen und Abmahnungen, Kündigungen); Führen von Verhandlungen und Anhörungen; ggf. Vertretung der Referatsleitung

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen; die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind dem Anforderungsprofil unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen> zu entnehmen

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, IIIB, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Kleingartensparte „Lessinggraben e. V.“ in Teltow-Seehof mit der VR-Nr.: 234 ist am 11.02.2012 durch die Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 19. April 2013 bei den nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

Bärbel Vieweg
Patrizierweg 24
14480 Potsdam

Jörg Gutjahr
Lessingstraße 15
14532 Kleinmachnow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.